

# **Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 10.10.2019 aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, verordnet:

## **§ 1 Leinenzwang**

Der Leinenzwang gilt ganzjährig in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen:

- a) in der Anlage mit blauer Markierung dargestellte verbaute Gebiet der Gemeinde Volders,
- b) in der Anlage mit roter Markierung dargestellte Gebiet der "Au" der Gemeinde Volders,
- c) in der Anlage mit grüner Markierung dargestellte Gebiet „Untere und Obere Schwarz“ sowie das „Himmelreich“ der Gemeinde Volders,
- d) in der Anlage mit brauner Markierung dargestellte Gebiet „Koreth“, „Lexn“, „Glaser“ und „Volderer Teich“ der Gemeinde Volders und
- e) in der Anlage mit gelber Markierung dargestellten Jagdgebiete „Genossenschaftsjagd Großvolderberg“ und „Eigenjagd Voldertal Agrar“.

## **§ 2 Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet**

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Verkehrsflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

## **§ 3 Strafbestimmungen**

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 16.5.2017 außer Kraft.

Gemeinde Volders, am 14.10.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Maximilian Harb

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.10.2019

Abgenommen am: 04.11.2019

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb